

## S A T Z U N G

der Gemeinde Beelen über die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Garten I" vom 05. APR. 94

---

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I. S. 885) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV. NW. S. 214 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 03.02.1994 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Garten I" bezieht sich auf die Flächen in der Gemarkung Beelen, Flur 5, Flurstücke 162 und 163. Der Geltungsbereich ist in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnet.

### § 2

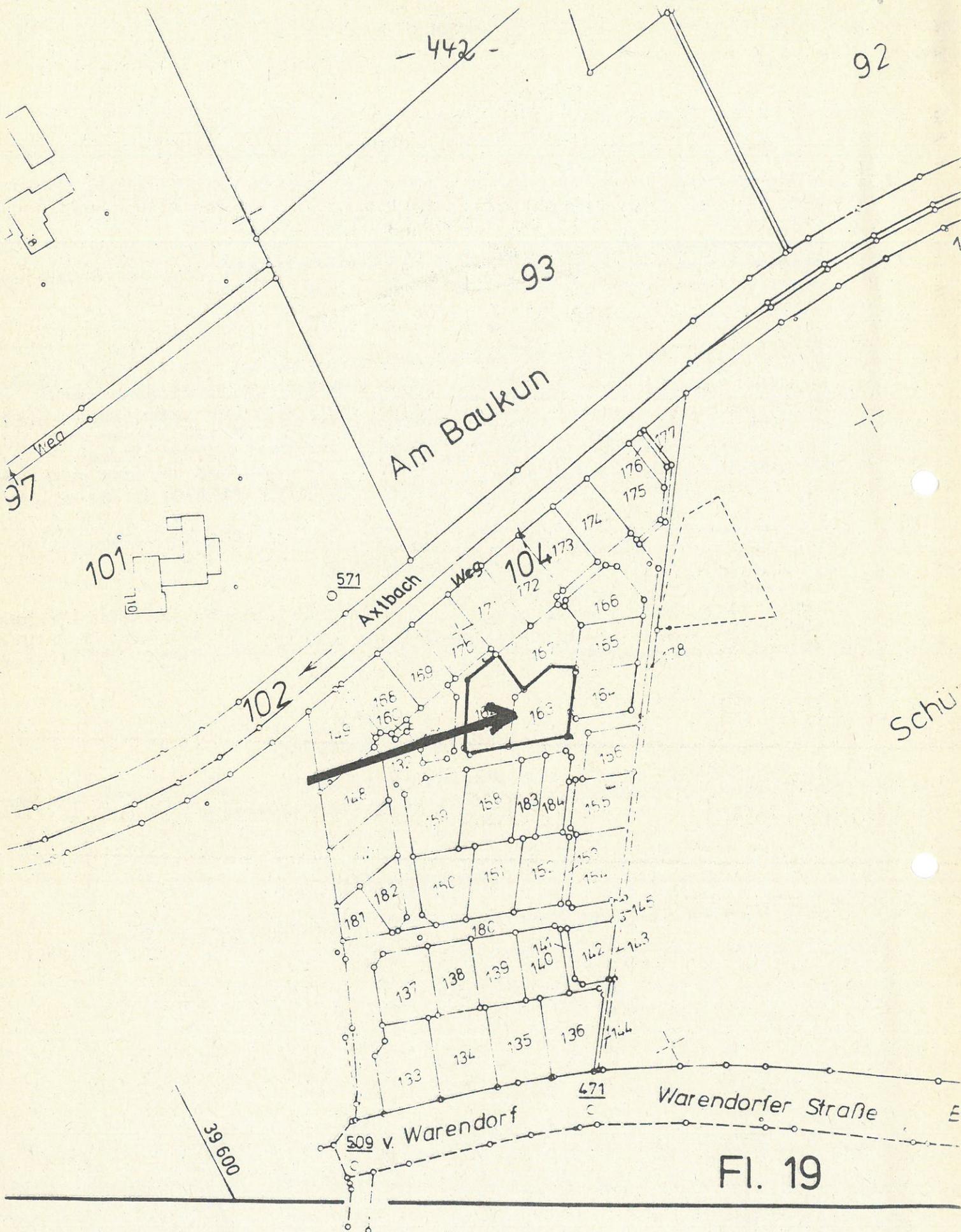
#### Bezeichnung der Änderung

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Beelen wird eine Ausnahme von der nach Süden hin festgesetzten Firstrichtung zugelassen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Fl. 19

einigung Beelen Az.: 22691

Bestandteil

Gemeinde Beelen

Beelen, den 23. Dez. 1993

Begründung

nach § 9 VIII BauGB zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
"Großer Garten I" gemäß § 13 BauGB

---

Aufgrund des Grundstückszuschnittes für die Flächen in der Flur 5, Flurstücke 162 und 163 soll eine Ausnahme von der festgesetzten Firstrichtung zugelassen werden.

Der Bebauungsplan "Großer Garten" gewährt den Bauherren durch eine großzügige überbaubare Fläche einen weiten Bebauungsspielraum. Bei Ausnutzung dieses Spielraumes wird die Einhaltung der festgesetzten Firstrichtung wegen des Zuschnittes der vorbezeichneten Flächen problematisch, da ein Baukörper innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten ist.

Um eine optimale Ausnutzung der jeweiligen Grundstücksfläche zu gewährleisten, soll eine Ausnahme der oben stehenden Flächen von der festgesetzten Firstrichtung erfolgen soll.

## Bekanntmachungsanordnung

### I. Veröffentlichung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Beelen über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Garten I" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### II. Hinweise

#### 1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 III S. 1 und 2 des BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 des BauGB für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch dieses Änderungsverfahren und des § 44 IV des BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### 2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gem. § 215 I BauGB ist eine Verletzung der in § 214 I S. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 I Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 I Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

#### 3. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GO)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 4 Abs. 6 GO-NW).

4. Einsichtnahme der Änderungsplanung

Die Satzung der Gemeinde Beelen über die Änderung des Bebauungsplanes "Großer Garten I" wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sie kann bei der Gemeindeverwaltung Beelen - Bau- und Ordnungsamt -, 48361 Beelen, Warendorfer Str. 9, während der Dienststunden

a) Kernarbeitszeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr sowie

montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

mittwochs von 14.00 bis 15.00 Uhr und

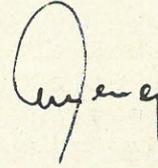
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

b) außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache eingesehen werden.

5. Rechtswirksamkeit der Planung

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung der Gemeinde Beelen über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Garten I" wirksam.

Beelen, den 05. April 1994



(Josef Aulenkamp)  
Bürgermeister

Stadt Sendenhorst  
Der Stadtdirektor  
als Wahlleiter

Sendenhorst, den 28.03.1994

## Amtliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Sendenhorst am 16. Oktober 1994

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592), berichtigt durch Verordnung vom 21.12.1993 (GV. NW. S. 967), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 16. Oktober 1994 stattfindende Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Die Wahlvorschläge müssen nach dem vorgeschriebenen Muster spätestens am

**Montag, dem 29. August 1994, 18.00 Uhr, (Ausschlußfrist)**

beim Wahlamt der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 308, 48324 Sendenhorst, eingegangen sein.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge -§§ 15 - 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1993 (GV. NW. S. 992), und der §§ 24, 26 und 31 KWahlO- sind zu beachten.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

1. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24.02.1994) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Sendenhorst, im Kreistag des Kreises Warendorf, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Parteien -Parteiengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1989 (BGBl. I S. 327) bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.



KREIS  
WARENDORF

## AMTSBLATT

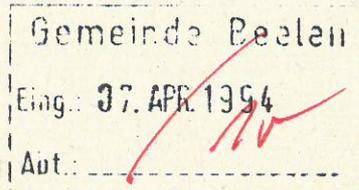
**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1994**

Ausgabe-Nr. **15**

Ausgabetag **08.04.1994**



Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

### Inhalt

#### GEMEINDE BEELEN

- |     |            |   |              |
|-----|------------|---|--------------|
| 163 | 05.04.1994 | Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Garten I" und Bekanntmachungsanordnung | 441 -<br>445 |
|-----|------------|---|--------------|

#### STADT SENDENHORST

- |     |            |  |              |
|-----|------------|--|--------------|
| 164 | 28.03.1994 | a) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Sendenhorst am 16. Oktober 1994 | 446 -<br>448 |
| 165 | 30.03.1994 | b) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Garrath - 1. Änderung"                      | 449 -<br>451 |

#### SPARKASSE AHLEN

- |     |            |   |              |
|-----|------------|---|--------------|
| 166 | 29.03.1994 | a) Bekanntmachung der öffentl. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ahlen, Sendenhorst und Drensteinfurt am 28. April 1994 | 452          |
| 167 | 07.04.1994 | b) Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  | 453 -<br>455 |

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor  
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52  
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung  
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf Hauptamt  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich.  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-  
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

